

in der Linea Primogenitj, solang dieselbe wehret, jederzeit bestendiglich verbleiben, und also gedachtes Jus Primogeniturae von dem Jure Directionis niemale getrent oder abgesöndert werden soll.

Und so dann an jetzo unter Uns den Paçiscenten, Herr Carl Herr von Liechtenstein von Nicolspur, der Erstgeborne in dem gantzen Geschlecht, der Herren von Liechtenstein von Nicolspur ist,

Also erwehlen, erküesen, nennen, erkennen und ehren Wir Maximilian und Gundagger Herrn von Liechtenstein von Nicolspur als die Ander und Drittgeborne, vor Uns und Unserer yederzeit Linien, Nachkommende, Jne Unsern freundlichen geliebten Herrn Bruedern, Herrn Carln, und weme nach Jme, die Succession oder Folg, an der Erstgeburths gerechtigkeit gebürren wirdt, für Unsers Geschlechts und Hauses der Herrn von Liechtenstein von Nicolspur, Haupt, Directorn, Inspector und ainichen aufsehen, tradirn, übergeben und lifern Jme und Jhnen auch vorangeregte Inspection und Aufhebung in Unserm Geschlecht und Hause, mit allen jetzigen und künftigen zum Erstgeburththumb gehörigen und darzue aussgezaigten oder gestifften Würdten Ehren, Rechten, und Gerechtigkaiten, dieselbe diser Erbverainigung gemess zubesitzen, jnnhaben, zugenießens und zugebrauchen.

Geloben, zuesagen und versprechen darauff, im wortt der Warhait und vermög dess zu ende diser Erbainigung einverleibten Eydts, Jme Herrn Carln, und weme, vermog diser Erbainigung die Succession des Erstgeburthsthumbs gebüren wirdt, hierinnen durchaus keinen Eintrag, Verhinderung oder Jrrung mit nichten zuthun, welches alles nun also. Jch Carl Herr von Liechtenstein von Nicolspur für mich, auch mein und anderer nachkommenden Erstgeborenen Unsers Hauses, wie die nach Ordnung diser Erbainigung darzue gehören, würcklig acceptire und annemme, gelobe und verspriche auch gleichergestalt, im Worth der Warhait, und in Krafft ehgedachten Erbainigungs Eydts, das Jch deme allem und Jedem, was dise Erbainigung dem Erstgeborenen und Directorj des Geschlechts zulaisten und zuvolziehen auferlegt, steiff, vest, unverbrüchlich, getreulich und ohne alle gefehrde, geleben und nachkommen soll und will.

Und sein aber die Jura, Gerechtigkaiten und praeminentien dises Erstgeburthsthumbs Direction und Inspection dise hernachvolgende.

Erstlichen, weyln zugebüerender Manutention, Erhalt: Verwalt: und